

# Vertrag

## über die Vermietung eines Standrohrwasserzählers inklusive Zubehör und die Wasserlieferung

zwischen

**Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach**

Hinter dem Schloss 10, 74906 Bad Rappenau (im Folgenden „Mühlbach Wasser“ genannt)

und folgendem Kunden

---

### Kunde

Nachname	<input type="text"/>		
Vorname	<input type="text"/>		
Firma*	<input type="text"/>		
Straße	<input type="text"/>	Haus- nummer	<input type="text"/>
PLZ   Ort	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefon	<input type="text"/>		
E-Mail	<input type="text"/>		
Bemerkungen	<input type="text"/>		

\* vollständiger Firmenname einschließlich Gesellschaftsform

---

## Verwendung, Nutzung, Bankverbindung

Detaillierte Beschreibung der Verwendung bzw. der Nutzung

---

### Einsatzort und Einsatzdauer

Straße	<input type="text"/>	Haus- nummer	<input type="text"/>
PLZ   Ort	<input type="text"/>		
Vertrags- laufzeit von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>

---

### Kreditinstitut des Kunden

Bank	<input type="text"/>
Kontoinhaber	<input type="text"/>
IBAN	<input type="text" value="DE"/>
BIC	<input type="text"/>

---

## 1. Vertragsgegenstand

---

 Wird von Mühlbach Wasser ausgefüllt

### Der Kunde erhält folgenden Standrohrwasserzähler

Zähler-  
nummer

Zählerstand  
in m<sup>3</sup>

Datum  
der Ausgabe

Zubehör

---

## 2. Preise

**2.1** Der Kunde hinterlegt bei Abschluss dieses Vertrages als Sicherheit eine Kautions gemäß Pos 1.1 des Preisblattes Standrohrwasserzähler. Die Kautions ist mindestens drei Werktagen vor dem in Ziffer 1 vereinbarten Ausgabedatum unter Angabe des Verwendungszwecks „Standrohrkautions“ auf das nachfolgend genannte Bankkonto von Mühlbach Wasser zu überweisen. Die Kautions wird nicht verzinst.

Bank: Sparkasse Kraichgau

IBAN: DE47 6635 0036 0021 3220 03

BIC: BRUSDE66XXX

**2.2** Für die Bereitstellung des Standrohrwasserzählers berechnet Mühlbach Wasser dem Kunden eine Grundgebühr gemäß Pos. 1.2 des Preisblattes Standrohrwasserzähler.

**2.3** Für die entnommene Wassermenge berechnet Mühlbach Wasser dem Kunden eine Verbrauchsgebühr gemäß Pos. 1.3 des Preisblattes Standrohrwasserzähler.

**2.4** Gemäß der Abwassersatzung der jeweiligen Gemeinde wird für die Entnahme von Wasser über Standrohrwasserzähler eine Abwassergebühr fällig. Die Höhe der Abwassergebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Abwassersatzung. Bei der zuständigen Gemeinde kann nach der Abwassersatzung eine Absetzung der Abwassergebühr beantragt werden.

---

## 3. Vorzeigung des Standrohrwasserzählers, Ablesung

**3.1** Der Kunde verpflichtet sich, entlehene Standrohrwasserzähler inklusive Zubehör, halbjährlich jeweils in den Kalenderwochen 25 (Juni) und 49 (Dezember) bei Mühlbach Wasser, Hinter dem Schloss 10, 74906 Bad Rappenau zur Ablesung und zur Überprüfung des Standrohrwasserzählers vorzuzeigen. Die erste Vorzeigung ist im Juni eines Jahres fällig, wenn die Ausgabe im Zeitraum Dezember des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres erfolgte. In allen anderen Fällen ist die erste Vorzeigung im Dezember des laufenden Jahres fällig.

**3.2** Werden Standrohre nicht zu den unter Ziffer 3.1 genannten Terminen vorgelegt, so fällt eine Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro an, ferner wird für jeden angefangenen Monat der Verspätung eine Pauschale von 50 m<sup>3</sup> pro Monat abgerechnet.

**3.3** Lässt sich bei beschädigten Standrohrwasserzählern der Verbrauch nicht mehr einwandfrei ermitteln, so wird, falls nicht Anhaltspunkte für einen höheren Verbrauch vorhanden sind, eine Verbrauchsmenge von 50 m<sup>3</sup> pro Monat angenommen und berechnet. Dem Kunden steht es offen, nachzuweisen, dass ein geringerer Verbrauch entstanden ist.

---

## **4. Abrechnung**

- 4.1** Die Abrechnung erfolgt halbjährlich nach dem jeweiligen Vorzeigetermin gemäß Ziffer 3.1 sowie nach Rückgabe des Standrohrwasserzählers und Beendigung des Vertrages. Mühlbach Wasser erstattet dem Kunden ein verbleibendes Guthaben.
- 4.2** Mühlbach Wasser ist berechtigt, nach Vertragsende etwaige Forderungen, auch aus anderen Rechtsverhältnissen, mit der Kautions zu verrechnen.

---

## **5. Haftung, Versicherung**

- 5.1** Der Kunde verpflichtet sich, alle an Hydranten und / oder Standrohrwasserzählern inklusive Systemtrennern festgestellten Mängel sowie den Verlust eines Standrohrwasserzählers unverzüglich Mühlbach Wasser zu melden.
- 5.2** Der Kunde haftet gegenüber Mühlbach Wasser für alle Schäden, die am Standrohrwasserzähler, Systemtrenner oder am Hydranten oder durch deren Gebrauch entstehen, sowie für den Verlust des Standrohrwasserzählers oder der Zubehörteile, nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde stellt Mühlbach Wasser im Umfang seiner Haftung nach Satz 1 außerdem von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Benutzung des Standrohrwasserzählers oder der Zubehörteile beruhen. Der Kunde versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese Mühlbach Wasser auf Verlangen nach.
- 5.3** Im Übrigen ist die verschuldensabhängige Haftung von Mühlbach Wasser beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist sie zudem beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Der entgangene Gewinn und die sonstigen Vermögensschäden sind im Falle grober Fahrlässigkeit ebenfalls auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.
- 5.4** Die Haftungsbeschränkung unter Ziffer 5.3 Satz 1 gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind solche grundlegenden, vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des Kunden waren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen durfte.
- 5.5** Für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung unbeschränkt. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und Mitarbeiter von Mühlbach Wasser sowie deren Erfüllungshelfen. Die Regelungen der Ziffern 5.1 bis 5.4 gelten auch für die Haftung von Mühlbach Wasser für Mängel am Standrohr und / oder den Systemtrennern.

---

## **6. Laufzeit des Vertrages, fristlose Kündigung**

- 6.1** Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zu dem auf Seite 2 des Vertrages angegebenen Datum („Vertragslaufzeit bis“). Sofern dort kein Laufzeitende angegeben wurde, läuft der Vertrag unbefristet und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Grundgebühr ist ungeachtet einer Kündigung bzw dem angegebenen Ende der Laufzeit bis zur Rückgabe des Standrohres zu zahlen.
- 6.2** Beide Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist seitens Mühlbach Wasser insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde trotz Mahnung gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 3.1 verstößt oder einen fälligen Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht begleicht.
- 6.3** Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist Mühlbach Wasser berechtigt, den Standrohrwasserzähler einzuziehen: Der Kunde legt nach Kündigung des Vertrages den Standrohrwasserzähler innerhalb von fünf Arbeitstagen vor. Nach Verstreichen dieser Frist verfällt je fünf Arbeitstage, die der Standrohrwasserzähler nicht vorgelegt wird, die Kautions um 25 Prozent. Nach Ablauf von 20 Arbeitstagen behält sich Mühlbach Wasser die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

---

## 7. Nutzung des Standrohres

- 7.1 Der Standrohrwasserzähler darf Dritten nicht überlassen werden.
- 7.2 Der Standrohrwasserzähler darf nur an das Wasserversorgungsnetz von Mühlbach Wasser angeschlossen werden.
- 7.3 Die Bedienungsanleitung ist zu beachten; sie ist den Merkblättern zu entnehmen.

---

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Soweit nichts anderes geregelt, gilt die Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge haben. Die Parteien werden vielmehr die unwirksame Bestimmung durch eine dieser in ihrer wirtschaftlichen Wirkung möglichst gleichkommende rechtswirksame Bestimmung ersetzen.

---

## 9. Bestandteile des Vertrages

Weitere Vertragsbestandteile in der Reihenfolge der nachstehenden Nummerierung sind:

- 1. Preisblatt Standrohrwasserzähler
- 2. Merkblatt für die Wasserentnahme aus Hydranten
- 3. Merkblatt zur Trinkwasserversorgung über einen Standrohrwasserzähler
- 4. Marktübersicht Hersteller von Trinkwasserschläuchen
- 5. twin Informationen DVGW

Ort, Datum	<input type="text"/>		
Unterschrift Kunde	<input type="text"/>	Unterschrift (Sach- bearbeiter), Stempel	<input type="text"/>

<b>Rückgabe</b>			
Datum	<input type="text"/>	Zählerstand in m <sup>3</sup>	<input type="text"/>
Unterschrift Kunde	<input type="text"/>	Unterschrift (Sach- bearbeiter), Stempel	<input type="text"/>